



IM FOKUS!

Mainz, 4. Mai 2021

Nr. 17/24

Neue Regelungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie

Seit dem 23. April 2021 gilt das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz. Es sieht einheitliche bundesweite Regelungen ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 vor (sog. „**bundesweite Notbremse**“).

Nachfolgend werden die wesentlichen Regelungsinhalte kurz vorgestellt (I.). Außerdem wird der (verbleibende) Regelungsbereich der in Rheinland-Pfalz geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen beleuchtet (II.).

I. Das bundesweite Infektionsschutzgesetz

1. Rechtliche Grundlage

Der Bund hat gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes (GG) die Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen. Auf diesen **Kompetenztitel** stützt der Bund die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelten Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie.¹

¹ [BT-Drs. 19/28444](#), S. 10; siehe auch [Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Ausarbeitung vom 29.03.2021, Az. WD 3 - 3000 - 068/21](#).

² Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ([BGBl. I S. 802](#)); zum Gesetzgebungsverfahren: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ([BT-Drs. 19/28444](#)), Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses ([BT-Drs. 19/28692](#)), Beschluss des Bundesrates ([BR-Drs. 315/21](#)).

2. Wesentliche Regelungsinhalte

Das **Vierte Bevölkerungsschutzgesetz**² ist am 23. April 2021 in Kraft getreten.³ Danach gelten ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 in den betroffenen Landkreisen oder kreisfreien Städten automatisch die bundesweiten Regelungen des neu eingeführten § 28b IfSG. Sie setzen die sogenannte „**bundesweite Notbremse**“ um. Wesentliche Bestimmungen sind insbesondere⁴:

- Private Kontakte: Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person⁵
- Ausgangsbeschränkung: von 22.00 bis 5.00 Uhr, Sport alleine bis 24.00 Uhr erlaubt⁶
- Schulen: 2 x pro Woche Testen bei Wechselunterricht, bei Inzidenz über 165 Unterricht zu Hause⁷
- Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs (z.B. Supermärkte): Begrenzte Kundenanzahl je nach Größe des Geschäfts⁸
- Übriger Einzelhandel: Bei Inzidenz bis 150 Terminshopping („Click & Meet“) mit Test und Maske, bei Inzidenz über

³ Siehe [Bundesministerium für Gesundheit, Fragen und Antworten zum 4. Bevölkerungsschutzgesetz, Stand: 23.04.2021](#).

⁴ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesweite-notbremse-1888982>.

⁵ § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG.

⁶ § 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG.

⁷ § 28b Abs. 3 IfSG.

⁸ § 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG.

150: geschlossen, Abholung vorbestellter Waren bleibt möglich („Click & Collect“)⁹

- Sport: Im Freien: Individualsport mit max. 2 Personen oder eigenem Haushalt, kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre¹⁰
- Kultur und Freizeit: ohne Präsenz/geschlossen¹¹
- Körpernahe Dienstleistungen: erlaubt sind nur medizinische, therapeutische, pflegerische oder seelsorgerischen Dienstleistungen mit FFP2-Maske, außerdem Friseurbetriebe und Fußpflege zusätzlich mit Test¹²
- Gastronomie: geschlossen, Abholung und Lieferdienst möglich¹³.

Soweit **Landesvorschriften** bereits schärfere Maßnahmen vorsehen, bleiben diese bestehen. In Regionen mit stabilen Inzidenzen unter 100 können die Länder außerdem mit eigenen Verordnungen über Einschränkungen oder Lockerungen entscheiden.¹⁴

Die gesetzliche Notbremse ist an die vom Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite gekoppelt - derzeit **befristet bis zum 30. Juni 2021**.¹⁵

Vorgesehen sind außerdem **Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung**, damit diese **mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat** weitere Schutzmaßnahmen gegen

die Verbreitung des Corona-Virus und besondere Regelungen für **geimpfte oder negativ getestete Personen** erlassen kann.¹⁶

3. Begründung und Beratungen zu dem Gesetz

Mit der Notbremse soll ein wirkungsstarker Maßnahmenkatalog eingeführt werden, der darauf zielt, besondere Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen, so der **Bundesgesetzgeber**. Die aktuelle Situation gebiete ein **bundeseinheitliches staatliches Handeln**. Die gegenwärtige bundesuneinheitliche Auslegung der gemeinsam von den Ländern in der regelmäßig stattfindenden Ministerpräsidentenkonferenz beschlossenen Maßnahmen führe zu einer Lücke im Schutz vor weiteren Infektionen mit COVID-19. Diese solle mit dem Gesetz geschlossen werden.¹⁷

In den vorhergehenden Beratungen zu dem Gesetz auf Bundesebene waren insbesondere das Abstellen auf die **Inzidenz** als alleiniges Kriterium, die **nächtliche Ausgangssperre** sowie die Bestimmungen zu den **Schulschließungen** Gegenstand von Kritik.¹⁸ Der **Ältestenrat des Landtags Rheinland-Pfalz** hatte bereits am 21. April 2021 über die geplanten Änderungen debattiert.¹⁹

⁹ § 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG.

¹⁰ § 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG.

¹¹ § 28b Abs. 1 Nr. 3 und 5 IfSG.

¹² § 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG.

¹³ § 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG.

¹⁴ § 28b Abs. 6 Satz 1, § 32 IfSG.

¹⁵ § 28b Abs. 10 Satz 1 IfSG.

¹⁶ § 28b Abs. 6, § 28c IfSG.

¹⁷ [BT-Drs. 19/28444](#), S. 8 f.

¹⁸ Zur verfassungsrechtlichen Bewertung siehe auch die Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags: [Az. WD 3 - 3000 - 083/21 vom 15.04.2021](#) und [Az. WD 3 - 3000 - 068/21 vom 29.03.2021](#).

¹⁹ [Pressemitteilung des Landtags Rheinland-Pfalz vom 21.04.2021](#); [Videoaufzeichnung der Sitzung des Ältestenrats](#).

II. Die landesweite Rechtsverordnung

1. Rechtliche Grundlage

Die Ermächtigung zum Erlass von Corona-Rechtsverordnungen in den Ländern findet sich im Infektionsschutzgesetz des Bundes (§ 32 Satz 1 IfSG). Danach können die **Landesregierungen** unter den Voraussetzungen, die für Infektionsschutzmaßnahmen maßgebend sind (§§ 28 bis 31 IfSG), auch durch **Rechtsverordnungen** entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen (§ 32 Satz 2 IfSG).

2. Regelungsbereich der 19. CoBeLVO

Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes hat die rheinland-pfälzische Gesundheitsministerin die **Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung**²⁰ erlassen. Die Verordnung wurde damit aufgrund der neuen Regelungen zur „bundesweiten Notbremse“ angepasst.²¹ Sie gilt für das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz. Zu Bereichen, die bereits durch § 28b IfSG geregelt sind, enthält die 19. CoBeLVO keine Bestimmungen mehr. Für Bereiche, die nicht von § 28b IfSG geregelt werden sowie darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen bleibt die 19. CoBeLVO weiterhin anwendbar.²² Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 100 findet § 28b IfSG keine Anwendung; es gelten dann allein die Regelungen der 19. CoBeLVO.²³

²⁰ [Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung vom 23.04.2021 \(19. CoBeLVO\)](#).

²¹ [Begründung zur 19. CoBeLVO vom 23.04.2021](#), S. 4.

²² Vgl. § 1 Abs. 13 19. CoBeLVO.

²³ [Begründung zur 19. CoBeLVO vom 23.04.2021](#), S. 5 f.